Rechtsanwaltskanzlei

Benedikt-Jansen · Fenger · Dorst

Kanzleigemeinschaft

Bundesministerium der Jussiz
Abi icel
14.95. 2014/08:34

Anager
Gehefist fack boppel

BJF Rechtsanwaltskanzlei, Parkstr. 9, D-35066 Frankenberg

Bundesjustizministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Mohrenstr. 37

10117 Berlin

Per Computerfax (03020259525)

Wolfgang/Benedikt-Jansen Rechtsanwalt Mediator Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht Anerkannte Gütestelle

Claus Fenger Rephisanwall und Mediator

Michael Dorst Rechtsanwall und Mediator

Parkstr. 9 35066 Frankenberg

Tel.: 0 64 51 - 73 71-0 Fax: 0 64 51 - 73 71 18

13.08.14 1575/13:BB03

Betreff: Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der zivilrechtlichen ^{1575/13 BB03}
Durchsetzung von verbraucherschützenden Vorschriften des Datenschutzes
Az. I B 1 – 3420/12-1-3-3- 11 785/2014

Ihr Schreiben vom 5.6.2014 an die Schutzgemeinschaft für Bankkunden e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Schutzgemeinschaft für Bankkunden e.V., vertreten durch ihren Vorsitzenden Herrn Jörg Schädtler hat mich gebeten, in ihrem Namen zu Ihrem obigen Gesetzesvorhaben Stellung zu nehmen. Sollten Sie eine Vollmacht benötigen, dann werde ich diese nachreichen.

Zunächst habe ich die Freude meiner Mandantschaft darüber zum Ausdruck zu bringen, dass sie als Zusammenschluss engagierter und am Rechtsleben teilnehmender Bürger wahrgenommen wird und dass man an ihrer Meinung Interesse zeigt.

3470 /12-1-3-3-M 785 /2014

1. Die Schutzgemeinschaft für Bankkunden e.V. befasst sich ausschließlich mit missbräuchlichem Verhalten von unredlichen Finanzdienstleistern. Sie ist seit 10 Jahren in die Liste qualifizierter Einrichtungen des Bundesamtes für Justiz nach § 4 Abs. 1 UKlaG eingetragen. Sie hat in diesen 10 Jahren mehr als fünftausend missbräuchliche Klauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, in den Preisund Leistungsverzeichnissen und den Preisaushängen deutscher Bankinstitute in der Weise erfolgreich bekämpft, dass diese die Klauseln entfernten, entfernen mussten oder bei weiterer Verwendungen Vertragsstrafen bezahlen mussten. Sie erstritt eine Vielzahl von verbraucherschützenden gerichtlichen Entscheidungen. Der letzte größere Erfolg der Schutzgemeinschaft war die Entscheidung des XI. Zivilsenates des BGH am 13.05.2014, Az. XI ZR 405/12, in dem diese die Vereinbarung eines Bearbeitungsentgeltes als laufzeitunabhängige Entgelt nach einer fünfjährigen Auseinandersetzung mit dem Bankensektor für unwirksam erklärt hat. Die Schutzgemeinschaft für Bankkunden e. V. verfügt deshalb über die erforderliche praktische und forensische Erfahrung, um eine Erklärung zu dem Gesetzesvorhaben abzugeben.

2. Die Vorschläge der Schutzgemeinschaft:

a. Zu Art. 3 Nr. 3 des Gesetzesentwurfes

Die Schaffung eines neuen § 2b für die Missbräuchliche Geltendmachung von Ansprüchen erscheint in dieser Form als problematisch.

Die Missbrauchsregelung wird nach dem Entwurf an den § 8 Abs. 4 UWG angepasst. Dabei scheint man zu übersehen, dass der Kreis der Anspruchsberechtigten nach dem UklaG von vornherein wesentlich eingeschränkter ist, als nach dem UWG. Hier ist nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG jeder Mitbewerber anspruchsberechtigt. Beim UklaG sind es keine Mitbewerber, sondern nur die in § 3 Abs. 1 Nr. 1,2, 3 UklaG genannten Stellen.

Qualifizierte Einrichtungen nach Nr. 1 müssen dem Bundesamt für Justiz gegenüber nachweisen, dass sie qualifiziert sind, bevor sie anspruchsberechtigt werden. Sie können ihre Stellung für die Zukunst wieder verlieren, wenn sie keine Gewähr mehr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bieten- was wohl auch dann der Fall wäre, wenn sie Ansprüche tatsächlich missbräuchlich geltend macht. Darüber hinaus sieht § 4 UKLaG eine Reihe von Schutzmaßnahmen vor tatsächlich missbräuchlich agierenden Einrichtungen vor. Schließlich wird der Kreis der Ansprüche nach § 3 Abs. 2 für qualifizierte Einrichtungen noch einmal eingeschränkt.

Bei Industrie- und Handelskammern oder den Handwerkskammern dürfte kaum denkbar sein, dass sie missbräuchlich Ansprüche nach dem UklaG geltend machen.

Es tritt hinzu, dass nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes der Streitwert für Ansprüche nach § 1 UKLaG betragsmäßig auf einen Betrag von unter 5.000,00 € (in der Regel 2.500,00 €) je Klausel begrenzt wird. Bei dem Aufwand, den ein Verfahren zur erfolgreichen Bekämpfung einer missbräuchlichen Klausel erfordert und bei dem bestehenden Prozessrisiko, ist es für einen Anspruchssteller wirtschaftlich sinnlos, den befürchteten mißbräuchlichen Anspruch entstehen zu lassen.

Demgegenüber dient § 2 Abs. 3 UklaG den Verwendern missbräuchlicher Klauseln und Ausübenden verbraucherschutzwidriger Praktiken gegenüber den abmahnenden Verbänden oft als Missbrauchsinstrument, um die gerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen nach den §§ 1, 2 UklaG zu behindern und zu erschweren. Für manche Bankinstitute ist der Missbrauchstatbestand schon bereits dann erfüllt, wenn man sie überhaupt auf Unterlassung einer missbräuchlichen Klausel oder verbraucherschutzwidrigen Praktik in Anspruch nimmt. Dann geht es in der Auseinandersetzung schnell nicht mehr um das Eigentliche, nämlich die missbräuchlichen Klauseln und Praktiken, sondern um die angeblich missbräuchliche Tätigkeit des abmahnenden Verbandes.

Die Schutzgemeinschaft für Bankkunden e.V. schlägt deshalb folgende Änderung (Ergänzung) vor: § 2b Missbräuchliche Geltendmachung von Ansprüchen
Die Geltendmachung eines Anspruchs nach den §§ 1 bis 2a ist
unzulässig, wenn sie unter Berücksichtigung der gesamten Umstände
missbräuchlich ist, insbesondere wenn sie vorwiegend dazu dient,
gegen den Anspruchsgegner einen Anspruch auf Aufwendungen oder
Kosten der Rechtsverfolgung entsehen zu lassen. In diesen Fällen
kann der Anspruchsgegner Ersatz der für seine Rechtsverteidigung
erforderlichen Aufwendungen verlangen. Weitergehende
Ersatzansprüche bleiben unberührt. Bei Einrichtungen nach § 4 und
bei Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern
wird unwiderlegbar vermutet, dass die gerichtliche
Geltendmachung von Ansprüchen nach Satz 1 zulässig ist, wenn
der Streitwert für Allgemeine Geschäftsbedingungen nach § 1
Klausel und je verbraucherschutzwidrige Praktik nach § 2
fünftausend Euro nicht überschreitet "

b. Erweiterter Auskunftsanspruch

Es könnte die Effizienz von anspruchsberechtigten Stellen erheblich steigern, wenn sie berechtigt wären, von Klauselverwendern Auskunft über und Übersendung von Klauselwerke(n) zu verlangen, die von diesen aktuell verwendet werden. Für die Verwender wäre das nur mit einem geringen und zumutbaren Aufwand verbunden. Sie würden dadurch keine Nachteile erleiden. Das käme dem Verbraucherschutz zu Gute, weil es oft nicht mehr vom Zufall abhinge, ob die anspruchsberechtigte Stelle von einer missbräuchlichen Klausel erfährt und sie erst dann abmahnen kann.

Leider zeigt die Rechtspraxis zudem immer wieder, dass Verwender von Klauseln, z.B. Bankinstitute die Einsicht in ihre Preis- und Leistungsverzeichnisse selbst gegenüber Kunden und potentiellen Kunden verweigern.

Man könnte das so regeln:

- \S 13 b Besonderer Auskunftsanspruch zur Durchsetzung von Ansprüchen nach \S 1
- (1) Verwender von Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind anspruchsberechtigten Stellen nach § 2 verpflichtet, auf deren Verlangen vollständig und wahrheitsgemäß über die von ihnen verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen Auskunft zu erteilen.
- (2) Verlangt die anspruchsstellende Stelle die Übermittlung der Auskunft in Textform, kann der Verwender die dadurch entstehenden tatsächlichen Kosten von der anspruchsstellenden Stelle ersetzt verlangen.

c. Klärung und Erweiterung des Begriffes Verbraucherschutzgesetz

Die Schutzgemeinschaft für Bankkunden hat in der Vergangenheit auch versucht, gegen rechtsmissbräuchliche Praktiken von Finanzdienstleistern vorzugehen, die unstreitig missbräuchlich waren. Sie scheiterte aber daran, dass die damit befassten Gerichte die Praktik nicht als Verstoß unter ein Verbraucherschutzgesetz subsumierten konnten oder wollten. Ein Beispiel: Es war rechtskräftig festgestellt worden, dass ein Bankinstitut in einem Zwangsversteigerungsverfahren ein rechtsmissbräuchliches Gebot abgegeben hatte, um sich rechtswidrige Vorteile in dem Verfahren zu verschaffen. Nach dem die Schutzgemeinschaft davon erfahren hatte, nahm sie das Institut auf Unterlassung in Anspruch. Der Anspruch wurde rechtskräftig verneint. Das hätte nicht geschehen können, wenn die einschlägigen Vorschriften als Verbraucherschutzgesetze zu qualifizieren gewesen wären.

Die Schutzgemeinschaft schlägt deshalb eine Änderung des § 2 Abs 1 UKlaG vor:

§ 2 Unterlassungsanspruch bei verbraucherschutzgesetzwidrigen Praktiken

(1) Wer in anderer Weise als durch Verwendung oder Empfehlung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorschriften zuwiderhandelt, die dem Schutz der Verbraucher dienen (Verbraucherschutzgesetze), kann im Interesse des Verbraucherschutzes auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch dann, wenn eine Vorschrift für Verbraucher schützende Wirkungen entfaltet, ohne Verbraucherschutzgesetz i.S.d. Satzes 1 zu sein.

Mit freundlichen Grüßen

Weifgang Benedikt-fansen
Rechisanwalt and Mediator
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht